

S a t z u n g

der Stadt Weiden i. d. OPf. über die Gestaltung von Werbeanlagen und die Genehmigungspflicht in besonders schützwürdigen Gebieten (Satzung über Werbeanlagen) vom 10.03.2008

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayBO i. V. m. Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588) folgende

S a t z u n g

§ 1

- (1) Die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und der Betrieb von Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen i. S. d. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO) unterliegen über die Vorschriften des Art. 55, 56 und 57 Abs. 1 Nr. 11, Abs. 2 Nr. 6 BayBO hinaus der Genehmigungspflicht. Sie sind mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Dies gilt in folgenden Bereichen:
 - a) in dem besonders schützwürdigen Bereich der Altstadt, die von folgenden Straßenzügen umschlossen wird: Hinterm Zwinger, Hinterm Wall, Hinter der Mauer, Hinter der Schanz und dem Pfarrplatz, die erhaltenen bzw. überbauten ehemaligen Befestigungsanlagen, den Bereich des Schlörplatzes und die Sebastianstraße. Die Grenzen dieses Bereiches werden durch den dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Lageplan ausgewiesen, wobei die von der Begrenzungslinie berührten Grundstücksgrenzen, Hausfassaden usw. vom Schutzbereich umfasst werden. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Aus- und Schlussverkäufe, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung.
 - b) in einem Umkreis von 70 m um nachstehende, besonders schutzbedürftige Einzelobjekte, soweit diese nicht schon innerhalb des in a) abgegrenzten Schutzbereiches liegen:
 - aa) sämtliche Kirchen und Kapellen
 - bb) die Friedhöfe
 - cc) Bauwerke von besonderer historischer Bedeutung und unter Denkmalschutz stehende Objekte
 - dd) Parkanlagen, Erholungs- und Gedenkstätten
 - ee) Natur- und Landschaftsschutzgebiete, soweit diese von der Stadt Weiden i. d. OPf. in einer Gemeindeverordnung ausgewiesen sind.
- (2) Ausgenommen von der Genehmigungspflicht des Abs. 1 sind Haus- und Büroschilder, die flach auf der Wand liegen und eine Größe von 0,25 m² nicht überschreiten, soweit sie nicht an Erkern, Balkonen, Gesimsen oder ähnlichen Bauteilen angebracht werden.
- (3) Die Genehmigung kann zeitlich begrenzt oder mit dem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit Bebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen. Unberührt bleiben auch die Vorschriften, nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen einer Erlaubnis bedürfen sowie Vorschriften, die die Anbringung von Werbeanlagen aus Gründen der Sicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regeln.

§ 2

Für das in § 1 Abs. 1 Buchstabe a) umschriebene Gebiet gelten, unbeschadet des Art. 8 BayBO, folgende Beschränkungen:

- a) Werbeanlagen müssen sich nach Zahl, Art, Form, Größe, Lage, Material, Farbe und Ausdehnung der Maßstäblichkeit der Architektur einfügen.
- b) Werbeanlagen dürfen über die Fensterbrüstungshöhe des 1. OG nicht hinausreichen. Eine Gliederung der Fassade durch Bänder, Faschen oder Lisenen darf durch die Werbeanlage nicht gestört werden.
- c) Werbeanlagen sind nur in Form von aneinandergereihten Einzelbuchstaben zulässig. Die Fassadenstruktur ist zwischen den einzelnen Buchstaben sichtbar zu halten. Diese sind direkt oder im geputzten Feld auf die Fassade aufzumalen oder als einzeln aufgesetzte Buchstaben auszuführen. Werbeanlagen auf Plattenträgern sind proportional der Fassade anzupassen und farblich auf diese abzustimmen. Die Hintergrundfarbe der Werbeanlage soll der Fassadenfarbe entsprechen.
- d) Werbeschriften sind nur unbeleuchtet oder hinterleuchtet (Schattenschrift) zulässig. Lichtstrahler, gleich welcher Form, sind unzulässig.
- e) Unzulässig sind serienmäßig hergestellte Werbeanlagen für Firmen und unproportionale Markenwerbung.
- f) Unzulässig sind kastenförmige Werbeanlagen, sei es in der Form als Schriftblock oder als Nasenschild. Für Apotheken darf abweichend ein beleuchtetes Nasenschild in Form eines Auslegers angebracht werden, das ein rotes „A“ auf weißem Grund zeigt.
- g) Nasenschilder in Anlehnung an historische Zunftschilder sind nur zulässig, wenn sie handwerklich gestaltet, dem Altstadtcharakter angepasst und durchbrochen sind. Von öffentlichen Straßenwandleuchten und von vorhandenen Nasenschildern ist ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten. An einem Gebäude ist nur ein Nasenschild zulässig, dessen Gesamtfläche 0,60 m² und dessen Ausladung 1,00 m nicht überschreiten darf. Von der Gehsteigkante ist ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten. In Straßen ohne Gehsteige sind Nasenschilder unzulässig; mit Ausnahme in Fußgänger- und verkehrsberuhigten Zonen. Soweit eine Beleuchtung unbedingt erforderlich ist, darf sie nur indirekt im Auslegerträger angeordnet sein.
- h) Unzulässig ist das großflächige Bekleben oder Bemalen von Schaufenstern.
- i) Unzulässig ist das Aufstellen von großflächigen Werbetafeln, senkrechten Werbeanlagen über mehrere Geschosse sowie blinkende und bewegliche Werbung.
- j) Werbe- und Hinweistafeln sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen nur am Gebäude selbst angebracht werden.

§ 3

Schaukästen und Automaten dürfen nur in Gebäudenischen eingebaut werden. Diese müssen seitlich mindestens je eine 30 cm breite Mauerfläche zu angrenzenden Bauteilen erhalten und dürfen eine max. Auskrugung von 10 cm haben.

An Einfriedungen und in Vorgartenflächen, mit Ausnahme der Vorflächen vor Ladengeschäften, sind Werbeanlagen und Automaten unzulässig.

§ 4

Die Stadt Weiden i. d. OPf. kann Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung auf schriftlichen Antrag hin bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 63 BayBO zulassen, wenn eine Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes und der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmals oder eines Ensembles oder ferner die Beeinträchtigung eines sonstigen schutzbedürftigen Objektes nicht zu erwarten ist.

§ 5

Anträge auf Erteilung einer Genehmigung sind in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt Weiden i. d. OPf. einzureichen. Sie sind durch Lichtbild oder durch maßstab- und farbgerichte Zeichnungen so zu erläutern, dass eine ausreichende Beurteilung sowohl der Werbeeinrichtung nach Größe, Gestaltung, Werkstoff, Farbe und Beleuchtung als auch der Örtlichkeit der Werbestätte möglich ist.

§ 6

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Werbeanlagen errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt,
2. entgegen § 2 Werbeanlagen anbringt, ändert, gestaltet oder unterhält,
3. entgegen § 3 Werbeanlagen und Automaten anbringt, errichtet oder aufstellt,
4. einer aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung zuwider handelt.

§ 7

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i. d. OPf. in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Werbeanlagen vom 11.05.2004 (Amtsblatt der Stadt Weiden i. d. OPf. vom 17.05.2004) außer Kraft.

Bekanntmachungen:

ABI Nr. 23 vom 17.12.1984
ABI Nr. 9 vom 17.05.2004
ABI Nr. 5 vom 15.03.2008
ABI.Nr. 6 vom 01.04.2008